



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Pflege

**Bericht über die Pflegesituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 05.06.2025

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

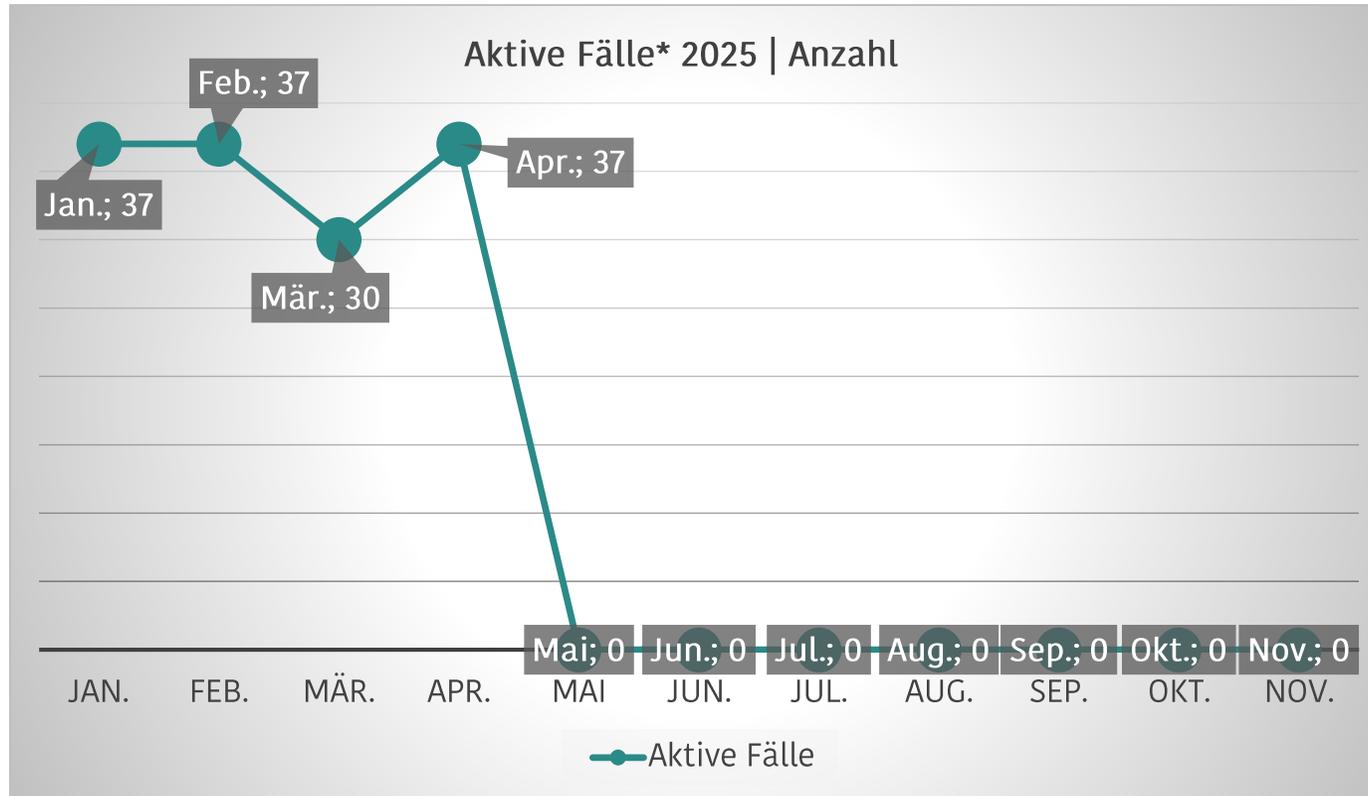
# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



## 1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle

2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen
3. Handlungskonzept Pflege

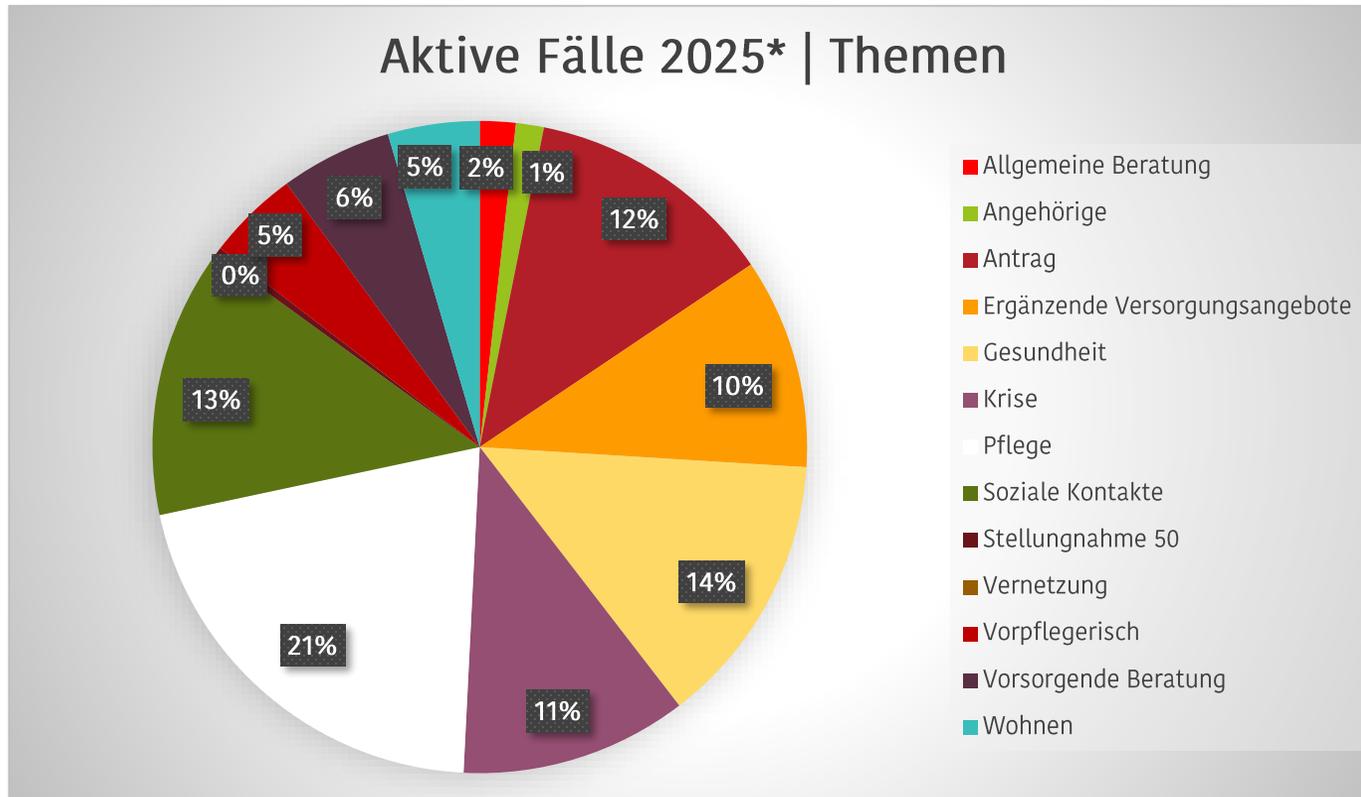
# A1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle



Kommune	Fälle
Bremervörde	19
Gnarrenburg	2
Rotenburg (W.)	20
Scheeßel	10
SG Bothel	12
SG Fintel	23
SG Geesetequelle	3
SG Selsingen	2
SG Sittensen	4
SG Sottrum	8
SG Tarmstedt	1
SG Zeven	11
unbekannt	9
Visselhövede	17
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>141</b>

\* Komplexe und fortdauernde Beratungsfälle, die inkl. der persönlichen Daten, Dokumente und beteiligten Dienstleister dokumentiert werden.

# A1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle



\* Januar-April 2025

**Besondere Herausforderung:  
Zunahme von „Krisen“-Fälle**

In der Regel Meldungen über alleinlebende Menschen in völlig verwaorlosten und/oder pflegerisch unzureichend versorgten, gesundheitlich bedrohlichen Verhältnissen, die ein sofortiges Handeln erforderlich machen.

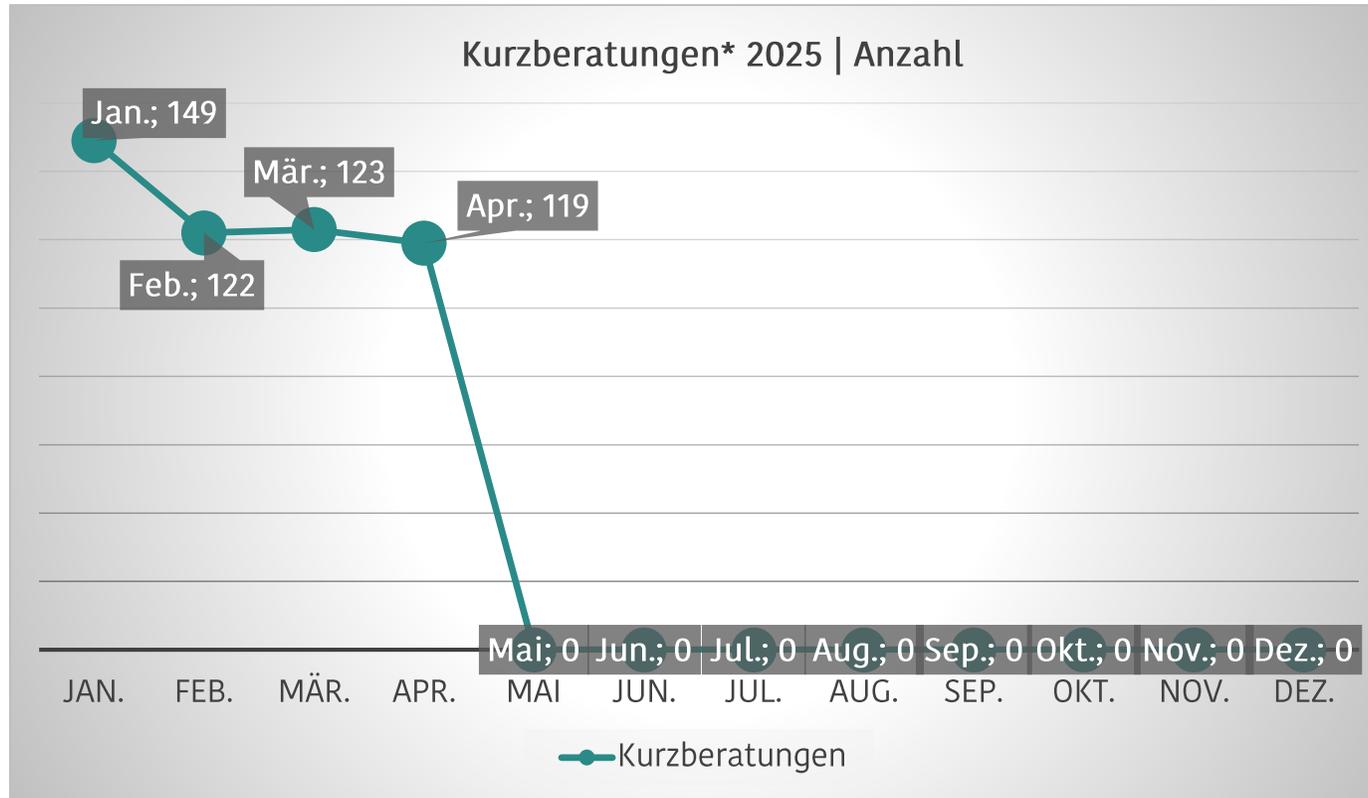
# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle
- 2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen**
3. Handlungskonzept Pflege



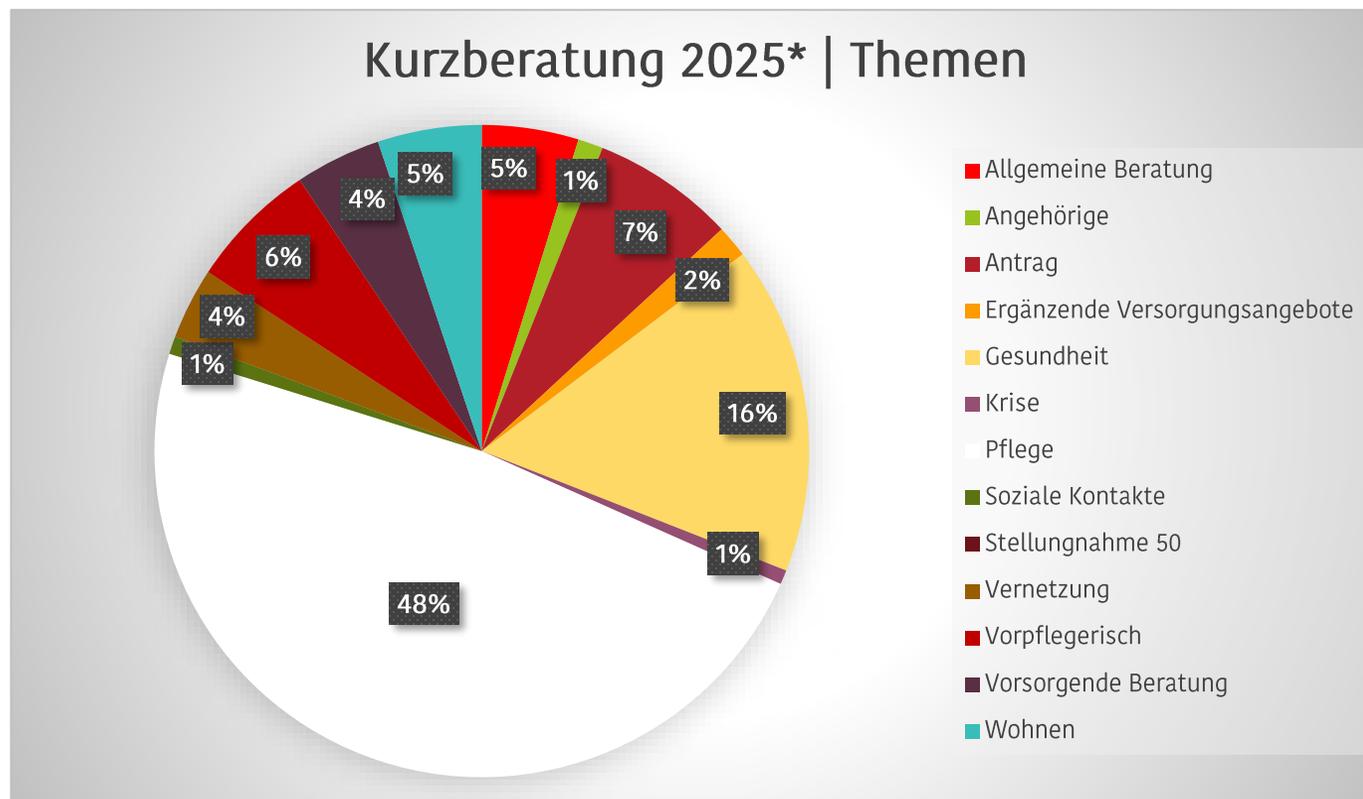
# A2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen



Kommune	Anzahl KB
Außerhalb	11
Bremervörde	35
Gnarrenburg	13
Rotenburg (W.)	96
Scheeßel	30
SG Bothel	13
SG Fintel	25
SG Geesetequelle	8
SG Selsingen	7
SG Sittensen	19
SG Sottrum	22
SG Tarmstedt	21
SG Zeven	45
unbekannt	155
Visselhövede	13
(Leer)	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>515</b>

\* Einfache Beratungsfälle, die in der Regel innerhalb eines Arbeitsvorgangs abschließend bearbeitet werden können.

# A2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen



\* Januar-April 2025

**Besondere Herausforderung:  
Steigender Unterstützungsbedarf**

Die Zahl der Beratungsanfragen, die eine engmaschige Anleitung zur Zielerreichung bedürfen, nimmt zu. Hintergründe sind häufig der Mangel an Dienstleistungskapazitäten, die fehlende Unterstützung der eigenen Pflegekasse, allgemeine Überforderung mit der Vielzahl an Informationsangeboten und schwache persönliche Netzwerke.

# A1/2. Beratungskontakte 2025



## Grundsätzliche Herausforderung: Verfestigter Beratungs- und Unterstützungsbedarf

- Die Anzahl der Beratungskontakte hat sich in den zurückliegenden Jahren auf einem hohen Niveau verfestigt.
- Deren inhaltliche Qualität und Komplexität nimmt zu.
- In der täglichen Arbeit ist inzwischen eine „Priorisierung“ der jeweiligen Anliegen unumgänglich.
- Lösungsfindungen erfordern immer häufiger die Inanspruchnahme des systematisch aufgebauten Netzwerkes mit den örtlichen Dienstleistern (bspw. Pflegeeinrichtungen, Ärzte, Krankenhaussozialdienst, hauswirtschaftliche Dienste).

# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



1. Beratungskontakte 2025
2. Beratungsschwerpunkte 2025
- 3. Handlungskonzept Pflege**



## A3. Handlungskonzept Pflege

- Mit der „Netzwerkarbeit“ und dem „Gesundheits- und Pflegepersonal“ befinden sich die ersten beiden durch den Sozialausschuss priorisierten Handlungsfelder in fortlaufender Bearbeitung.
- In Folge der konstituierenden Pflegekonferenz 2023 konnten bspw. erstmalig die Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI für Veranstaltungen des Rotenburger Demenznetzwerkes genutzt werden. In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion konnte die Projektstelle einer Community Health Nurse im nördlichen Kreisgebiet realisiert werden.

# A3. Handlungskonzept Pflege



- Am 16. Juni 2025 findet die zweite regionale Pflegekonferenz in Zeven statt, die als örtliches Fachforum insbesondere dem professionellen Wissenstransfer und der Vernetzung dient.
- Das Leitthema der zweiten Pflegekonferenz ist „Ankommen in der Pflege. Ausländische Fachkräfte erfolgreich gewinnen, einsetzen und binden.“
- Viele Untersuchungen, zuletzt der achte Pflegebericht der Bundesregierung im November 2024, zeigen ein eindeutiges Bild: Der Personalbedarf im Pflegebereich lässt sich durch heimische Fachkräfte nicht mehr decken. Die Stabilisierung und deutliche Erweiterung des Angebots an Pflegedienstleistungen ist realistisch nur durch den Einbezug ausländischer Kräfte umsetzbar. Dies betrifft alle Ebenen der professionellen Pflege – vollstationär, teilstationär und auch ambulant.
- Bisher sind die Einstellungen und Erfahrungen der örtlichen Pflegedienstleister im Landkreis hierzu sehr verschieden, weshalb sich der Austausch untereinander anbietet.



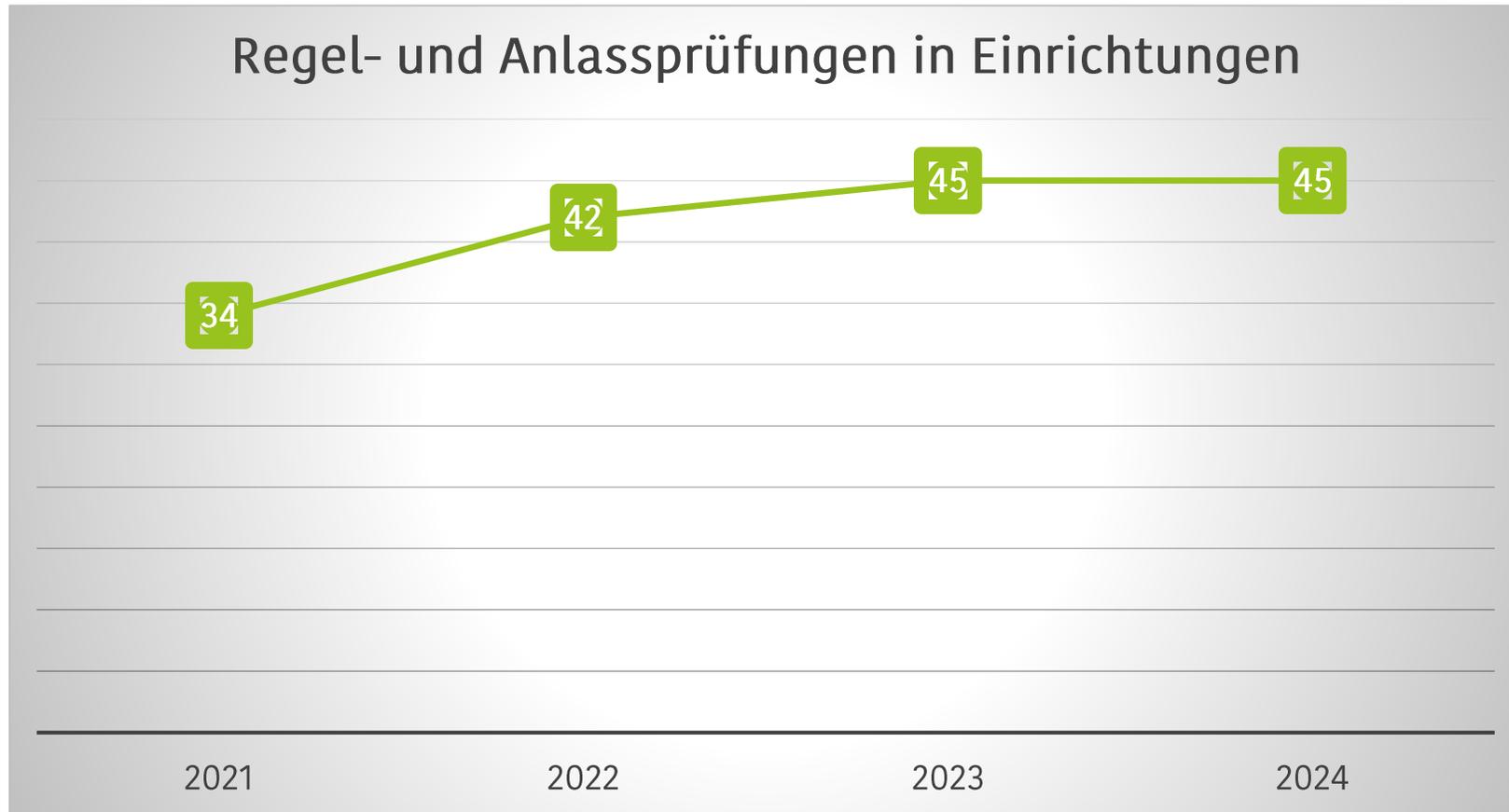
## B) Heimaufsicht

### Gesetzlicher Auftrag

- Schutz der Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in allen Alten- und Pflegeheimen vor Beeinträchtigungen.
  - Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner.
  - Gewährleistung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner.
- => Dies geschieht durch die Beratung und Überwachung aller voll- und teilstationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen.



## B) Heimaufsicht



# B) Heimaufsicht



## Weitere Tätigkeit im Jahr 2024

- 21 Anerkennungen von neuen Leitungspersonen (Heim-oder Pflegedienstleitungen)
- 15 Bestellungen von Bewohnerfürsprechern
- Beantwortung der Beratungsanfragen von Einrichtungen, Pflegebedürftigen und Angehörigen
- Vereinzelt Beschäftigungsuntersagungen und Strafanzeigen (unter anderem aufgrund relevanter Vorstrafen oder Urkundenfälschung)

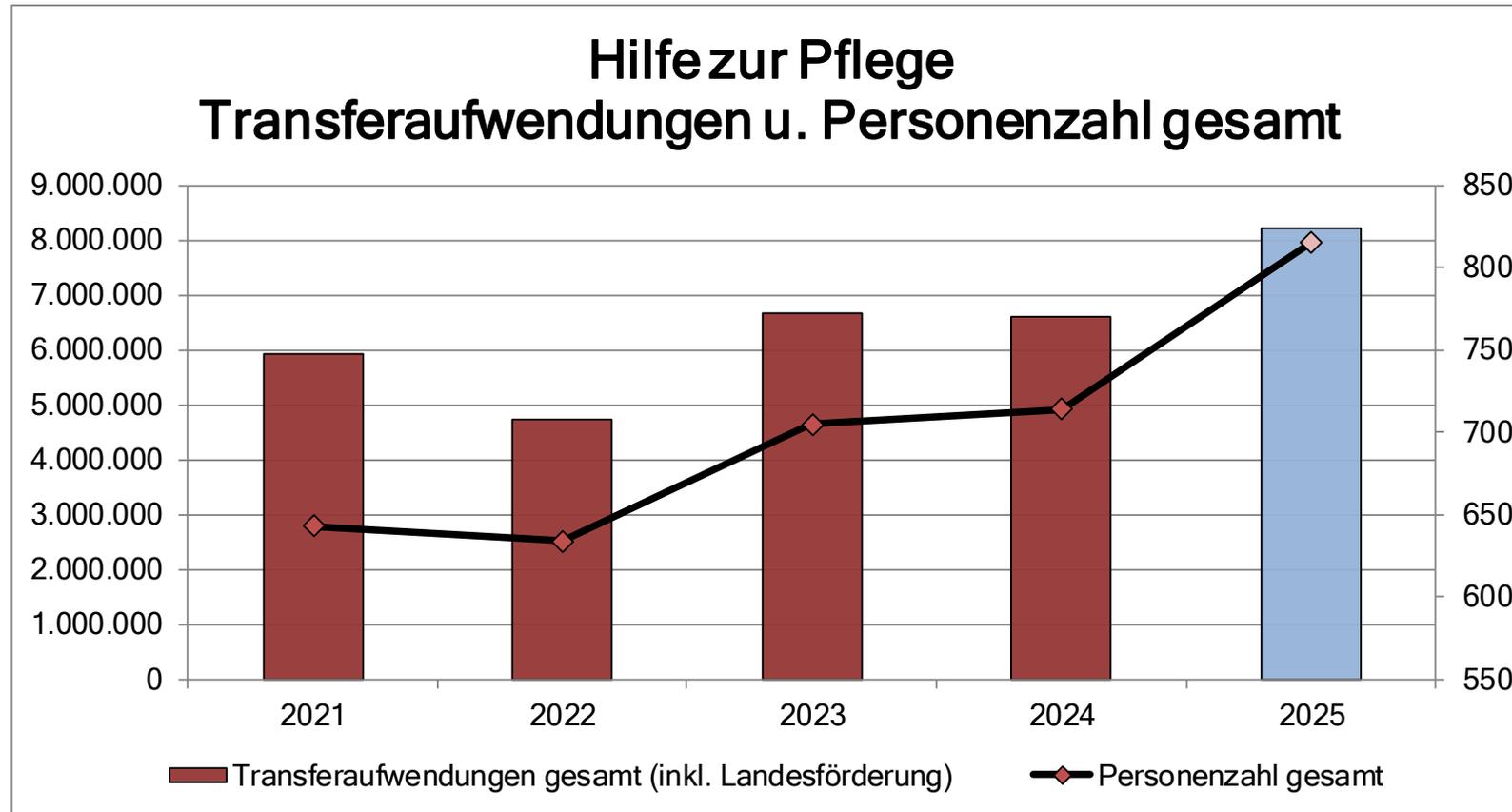
# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



## 1. Leistungs- und Finanzdaten

2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# C1. Leistungs- und Finanzdaten



# C1. Leistungs- und Finanzdaten



Jahr	2021	2022*)	2023**)	2024	2025 (Plan)
Transferaufwendungen gesamt (inkl. Landesförderung)	5.942.087 €	4.737.988 €	6.664.254 €	6.604.604 €	8.219.600 €
Steigerung Transferaufwendungen zum Vorjahr	4,64 %	- 20,26 %	40,66 %	- 0,90 %	24,46 %
Personenzahl gesamt	643	634	705	714	815
Steigerung Personenzahl zum Vorjahr	1,92 %	-1,40 %	11,20 %	1,28 %	14,15 %

\*) Seit dem 01.01.2022 gewähren die Pflegekassen einen Zuschuss zum Eigenanteil. Dadurch sanken die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege in 2022.

\*\*\*) Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht in der Pflege. Dadurch steigt der Eigenanteil und damit verbunden die Hilfe zur Pflege ab 2023.

# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten

## 2. Vereinbarungen nach dem SGB XI

3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

## C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



- Der örtliche Sozialhilfeträger schließt mit den Pflegeeinrichtungen vor Ort individuelle Entgeltvereinbarungen, wenn mind. 5 % der Plätze von Leistungsbeziehern nach dem 7. Kapitel SGB XII belegt sind.
- Im Landkreis sind hiervon alle Pflegeheime betroffen.
- Verhandelt werden die Sätze gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen und den Pflegekassen.

## C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



	Anzahl		Veränderung		Plätze		Veränderung
	2021	2024	2021 - 2024		2021	2024	2021 - 2023
Vollstationäre Einrichtungen	32	30	- 2		2.149	2.074	- 75
Davon:							
Einrichtung mit Abteilung für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige (leistungsrechtlich verhandelt)	4	3	- 1		64	54	- 10
Einrichtung für Menschen mit geistiger oder geistig/körperlicher Behinderung	1	1	0		40	66	+ 26

# C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



Höhe der durchschnittlichen Entgeltvereinbarungen und durchschnittliche Kosten für die Bewohner/innen:

	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/** 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	Steigerung zu 2018/2019
Unterkunft	424,97 €	433,79 €	455,69 €	469,69 €	562,16 €	553,34 €	592,89 €	+ 39,52 %
Verpflegung	152,40 €	155,14 €	157,58 €	160,31 €	198,64 €	192,56 €	198,95 €	+ 30,55 %
EEE 2 – 5*	348,83 €	418,88 €	540,87 €	637,30 €	1.037,32 €**	1.254,83 €**	1.599,79 €**	+ 466,65 %
Invest- Kosten	532,35 €	527,78 €	527,78 €	527,78 €	533,57 €	554,25 €	559,12 €	+ 5,03 %
<b>Eigenanteil</b>	<b>1.452,56 €</b>	<b>1.535,59 €</b>	<b>1.681,91 €</b>	<b>1.795,38 €</b>	<b>2.331,69 €</b>	<b>2.554,98 €</b>	<b>2.950,75 €</b>	<b>+ 103,15 %</b>
Steigerung Eigenanteil z. Vorjahr		5,72 %	9,53 %	6,75 %	29,87 %	9,58 %	15,49 %	

\* EEE 2 – 5: Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2 bis 5 = Eigenanteil der Bewohner/innen an den Pflegekosten

\*\* Zum 01.01.2022 wurde ein Zuschuss der Pflegekasse – beginnend mit 15 % - eingeführt. Die hier genannten Beträge sind ohne Abzug des Leistungszuschlags aufgeführt.

\*\*\* Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht, dadurch deutlicher Anstieg der Pflegekosten und des Eigenanteils

# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
- 3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**
4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# C3. Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



Eigenanteil 2024/2025: durchschnittlich 2.950 € pro Monat

§ 61 SGB XII: Personen, die pflegebedürftig (...) sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen (...) aufbringen.

Als Einkommen sind alle Renten (Altersrenten, betriebliche Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, ...) zu berücksichtigen. Zur Einordnung: Die durchschnittliche gesetzliche Altersrente lag im Jahr 2023 in Niedersachsen bei rund 1.800 € für Männer und 1.333 € für Frauen. (Quelle: Rentenatlas 2024 Deutsche Rentenversicherung; für den Landkreis ROW liegen keine Daten vor.)

Als Vermögen sind alle Vermögenswerte in Geldeswert zu berücksichtigen; auch das im Eigentum befindliche Eigenheim. Die Vermögensfreigrenze liegt im SGB XII bei grds. 10.000 € pro Person.

Das Sozialamt übernimmt damit die im Einzelfall errechneten sog. ungedeckten Heimkosten als Leistung nach dem SGB XII.

# C3. Ermittlung und Feststellung des Bedarfs



Neben den finanziellen Voraussetzungen müssen auch die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, die für den Sozialhilfeträger nicht vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ermittelt werden. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen beschäftigt das Sozialamt seit 2021 eine Pflegefachkraft mit u. a. folgenden Aufgaben:

- Prüfung des Vorliegens einer Pflegebedürftigkeit inkl. Pflegegrad bei Personen ohne Pflegeversicherung, z. B. bei Flüchtlingen
- Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs und der passgenauen Hilfeleistungen
- Für nicht pflegeversicherte Personen, die nur Pflegegeld erhalten, werden regelmäßig Beratungen in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt; analog § 37 Abs. 3 SGB XI

# C3. Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



	Anzahl 2024 (z. T. mehrere Gespräche pro Fall)
Ermittlung/Feststellung Bedarf für Stationäre Pflege	53
Ermittlung/Feststellung Bedarf für ambulante und teilstationäre Pflege	38
Ermittlung/Feststellung Bedarf Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	3
Ermittlung/Feststellung Bedarf Pflege in Verbindung mit Eingliederungshilfe	10
Ermittlung eines Pflegegrades	23
Beratung von Pflegebedürftigen analog § 37 Abs. 3 SGB XI für nicht Pflegeversicherte	61
Summe	188

## C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
- 4. Investitionsförderung des Landes für  
teilstationäre und ambulante  
Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG**

# C4. Investitionsförderung NPflegeG



Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den Belegungszahlen der Einrichtungen.

Anzahl der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	21	21	20	23	22
Förderhöhe	499.928 €	552.426 €	535.837 €	544.612 €	553.524 €

# C4. Investitionsförderung NPflegeG



Für ambulante Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den von der Pflegekasse gewährten Punktwerten. Voraussetzung für die Gewährung ist eine fristgerechte Antragstellung.

Anzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	16	17	17	17	18
Förderhöhe	474.821 €	433.460 €	388.126 €	390.783 €	362.115 €



Ansprechpartnerin:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Sozialamt  
Antje Brünjes

04261/983-2550

[antje.brueenjes@lk-row.de](mailto:antje.brueenjes@lk-row.de)

Ansprechpartner:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Gesundheitsamt  
Stefan Fuchs

04261/983-3277

[stefan.fuchs@lk-row.de](mailto:stefan.fuchs@lk-row.de)